

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2015	Verkündet am 9. Juni 2015	Nr. 78
------	---------------------------	--------

Verordnung zur Änderung der Gebührenordnung für die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

Vom 7. Mai 2015

Aufgrund des § 109 Absatz 5 in Verbindung mit § 109 Absatz 3 des Bremischen Hochschulgesetzes vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339 — 221-a-1), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 141) geändert worden ist, wird verordnet:

Artikel 1

Die Gebührenordnung für die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen vom 17. März 2000 (Brem.GBl. S. 75 — 224-d-2), die zuletzt durch Verordnung vom 8. Juli 2008 (Brem.GBl. S. 233) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 3 wird aufgehoben.
2. Die Anlage zu § 1 der Gebührenordnung für die Staats- und Universitätsbibliothek Bremen (Gebührenverzeichnis) wird wie folgt gefasst:

„Anlage (zu § 1 Absatz 1)

Gebührenverzeichnis

1.	Benutzungsgebühr	
1.1	Benutzung der Staats- und Universitätsbibliothek Bremen für 12 Monate	20,00 Euro
1.2	Mitglieder der staatlichen bremischen Hochschulen gemäß § 1 Absatz 2 des Bremischen Hochschulgesetzes, Schülerinnen und Schüler bei Vorlage eines gültigen Schülersausweises oder einer Schulbescheinigung sowie Benutzerinnen und Benutzer, die einen gültigen gebührenpflichtigen Jahresausweis der Stadtbibliothek Bremen besitzen und eine Quittung über die dort entrichtete Gebühr vorlegen	gebührenfrei

	Auf Antrag können darüber hinaus Mitglieder von Instituten an den Hochschulen dem vorgenannten Personenkreis gleichgestellt werden, sofern dies in den zwischen den Hochschulen und den Instituten geschlossenen Kooperationsvereinbarungen vorgesehen ist.	
1.3	Studierende anderer Hochschulen Empfängerinnen und Empfänger von Arbeitslosengeld, von Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitsuchende im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, von Hilfe zum Lebensunterhalt oder der Grundsicherung im Alter im Sinne des § 8 Nummer 1 und 2 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch, Auszubildende, Referendarinnen, Referendare, Rentnerinnen und Rentner jeweils nur bei Vorlage gültiger Nachweise für 12 Monate	10,00 Euro
2.	Mahngebühren bei Überschreitung der Leihfristen je Verbuchungseinheit	
2.1	bei der ersten Mahnung	2,00 Euro
2.2	bei der zweiten Mahnung	5,00 Euro
2.3	bei der dritten Mahnung	10,00 Euro
	Die Gebühr zu den Nummern 2.1 bis 2.3 entsteht mit der Erstellung des Mahnschreibens und wird unabhängig von dessen Zugang bei der Benutzerin oder bei dem Benutzer erhoben.	
3.	Ersatzbeschaffung oder Reproduktion und Wiederherstellung von Werken	
3.1	Bearbeitungsgebühren für die Ersatzbeschaffung oder Reproduktion inklusive Einarbeitung, pro Werk (Die Gebühr wird neben der Ersatzleistung erhoben.)	20,00 Euro
3.2	Bearbeitungsgebühr für die Einarbeitung, soweit keine Ersatzbeschaffungskosten zu berechnen sind, pro Werk	15,00 Euro
3.3	Wiederherstellung des Einbandes, pro Werk	20,00 Euro
4.	Auswärtiger Leihverkehr	

4.1	Bestellung von Werken oder Kopien im auswärtigen Leihverkehr unabhängig vom Liefereffort innerhalb Deutschlands Zusätzliche Gebühren, die durch die Forderungen der Lieferbibliotheken in unterschiedlicher Höhe entstehen, sind als besondere Auslagen zu erstatten.	1,50 Euro
4.2	Verlust eines EDV-lesbaren Datenträgers des auswärtigen Leihverkehrs	6,00 Euro
5.	Erteilung von schriftlichen bibliografischen oder entsprechenden Auskünften nach dem tatsächlich entstehenden Zeitaufwand in Anrechnung des jeweils geltenden Stundensatzes für einen Beamten der Laufbahngruppe II erstes Einstiegsamt (A9 - A12) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Vergütungsgruppe nach Nummer 103.00 der Anlage (zu § 1) der Allgemeinen Kostenverordnung, (Einfachere Katalogauskünfte sind gebührenfrei.)	14,50 Euro bis 100,00 Euro
6.	Sondernutzung von Handschriften und anderen Sonderbeständen	
6.1	Vervielfältigungen (Papierkopien oder digitale Reproduktionen) von Teilen dieser Bestände erfolgen nur auf Anfrage und als Sonderauftrag. Berechnung nach dem tatsächlich entstehenden Zeitaufwand in Anrechnung des jeweils geltenden Stundensatzes für einen Beamten der Laufbahngruppe I zweites Einstiegsamt (A5 - A8) oder Arbeitnehmer in vergleichbarer Vergütungsgruppe nach Nummer 103.00 der Anlage (zu § 1) der Allgemeinen Kostenverordnung zuzüglich Materialkosten,	12,00 Euro bis 240,00 Euro
6.2	Genehmigung der Nutzung von Reproduktionen für gewerbliche Zwecke durch Dritte	50,00 Euro bis 1 000,00 Euro
7.	Digitalisierung on Demand gemäß den AGB für Digitalisierung on Demand, vorbehaltlich der Zustimmung der Staats- und Universitätsbibliothek	
	Grundpreis inklusive 30 Seiten	20,00 Euro
	Jede weitere Seite	0,50 Euro
	Optical Character Recognition für den Volltext, zusätzlich pro Seite	0,10 Euro
8.	Sonstige Gebühren	

8.1	Anordnung des Ausschlusses von der Benutzung	10,00 Euro bis 30,00 Euro
8.2	Ersatzausfertigung eines Verbuchungsausweises	5,00 Euro
8.3	Bearbeitungsgebühr bei Ersatz von Schlössern bei Verlust eines Schlüssels zuzüglich Reparatur- und Ersatzkosten	16,00 Euro
8.4	Verlust einer Garderobenmarke	5,00 Euro
9.	Inanspruchnahme des Literatur- und Informa- tionslieferdienstes SUBITO	
	Die Inanspruchnahme des Literatur- und Informationslieferdienstes SUBITO ist entgelt- pflichtig. Es gelten die Geschäftsbedingungen und die Preisliste des subito - Dokumente aus Bibliotheken e.V., die in der Staats- und Universi- tätsbibliothek Bremen eingesehen werden können und Online unter der Internetadresse www.subito-doc.de zur Verfügung stehen."	

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

Bremen, den 7. Mai 2015

Die Senatorin für Bildung und Wissenschaft